



Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich erlaubnispflichtig (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Wenn einer der folgenden Ausnahmetatbestände zutrifft, so ist ein Betrieb von der Erlaubnispflicht befreit.

In diesem Fall muss der Betrieb seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in der Regel aber mit einer Anzeige nach § 53 KrWG anzeigen (§ 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gelten für Betriebe, die

- für die angezeigte Tätigkeit **zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb** sind.
(§ 54 Abs. 3 Nr. 1 und § 56 ff KrWG)

Das Zertifikat ist bei Anzeigenerstattung mit vorzulegen.

Während der Abfallbeförderung muss sowohl das gültige Zertifikat als auch die Anzeige nach § 53 KrWG jeweils in Kopie im Fahrzeug mitgeführt werden.

- als Sammler oder Beförderer von gefährlichen Abfällen **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** tätig sind.
(§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung/ AbfAEV)
- Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten **im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes** sind.
(§ 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG)

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Elektroaltgeräten richten sich nach den Bestimmungen des ElektroG. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Erfassung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten nur durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Hersteller und Vertreiber bzw. deren Bevollmächtigte vorgenommen werden darf.

- Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Altbatterien **im Rahmen der Durchführung des Batterierecht-Durchführungsgesetz** sind.
(§ 2 Abs. 2 Satz 1 BattDG)
- Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen sind, die solche Abfälle sammeln befördern, mit diesen handeln oder diese makeln, die **von einem Hersteller oder Vertreiber** freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung **zurückgenommen** werden.
(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV)
- Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Altfahrzeugen **im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung** sind.
(§ 12 Abs. 1 Nr. 3 AbfAEV)

- ein für die angezeigte Tätigkeit **zertifizierter EMAS-Betrieb** sind.
(§ 12 Abs. 1 Nr.4 AbfAEV) (EMAS = **E**co-**M**anagement and **A**udit **S**cheme)

Die Registrierungsurkunde ist bei der Anzeigenerstattung mit vorzulegen.

Während der Abfallbeförderung muss sowohl die Registrierungsurkunde als auch die Anzeige nach § 53 KrWG jeweils in Kopie im Fahrzeug mitgeführt werden.

- Sammler und Beförderer gefährlicher Abfälle sind, die mittels **Seeschiffen** gesammelt und befördert werden.
(§ 12 Abs. 1 Nr. 5 AbfAEV)
- Sammler und Beförderer gefährlicher Abfälle sind, die **im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten** gesammelt und befördert werden.
(§ 12 Abs. 1 Nr. 6 AbfAEV)